

SVS

Schweizerischer Verband der Sozialversicherungs-Fachleute

Zentral-Prüfungskommission

Diplomprüfung 2019

Recht

Lösungsvorschläge

Kandidatennummer:

Prüfungsdauer: **90 Minuten**

Anzahl Seiten der Prüfung
(inkl. Deckblatt): **17**

Beilage(n): **Keine**

Maximale Punktzahl: **90**

Erzielte Punkte:

Note:

Hinweise:

- Schreiben Sie Ihre Kandidatennummer auf das Deckblatt und jede Seite.
- Prüfen Sie den Aufgabensatz auf seine Vollständigkeit.
- Schreiben Sie Ihre Antworten ausschliesslich auf die Vorderseiten der Antwort-/Lösungsblätter. Stichworte sind zugelassen (auf Ausnahmen wird hingewiesen). Der blosser Hinweis auf einen Gesetzes- oder Verordnungsartikel genügt nicht (ausser, es wird ausdrücklich erlaubt).
- Verwenden Sie bei Bedarf für Ihre Lösungen ein Zusatzblatt. Es sind ausschliesslich die offiziellen Zusatzblätter erlaubt. Die Zusatzblätter werden Ihnen bei Bedarf durch die Prüfungsaufsicht abgegeben. Sie erhalten die Zusatzblätter nach Prüfungsbeginn durch Handzeichen.
- Die Prüfungsaufgaben können in beliebiger Reihenfolge gelöst werden. Teillösungen ergeben ebenfalls Punkte. Das Punktemaximum wird bei jeder Aufgabe angegeben.

Die Experten/innen

Datum

Experte/in1

Experte/in 2

Unterschriften

	maximale Punkte	erzielte Punkte
<p>Aufgabe 1: Verfassungsrecht 6 Punkte</p> <p>Maurice Laurant von Lausanne VD verlangte im Dezember 2017 von der Ausgleichskasse Waadt eine Rentenvorausberechnung. Da die Ausgleichskasse Zug bereits eine AHV-Rente an seine Ehefrau ausrichtet, leitete die Ausgleichskasse Waadt das Gesuch zuständigkeitshalber an die Ausgleichskasse Zug weiter. Diese nahm die Vorausberechnung vor und teilte Maurice Laurant mit, dass seine Rente ab 2021 voraussichtlich Fr. 1'700.00 betragen werde. Im gleichen Schreiben erklärte sie die Vorausberechnung und wies ihn auf die Anmeldung zur Altersrente hin.</p> <p>Da Maurice Laurant der deutschen Sprache nicht mächtig ist, verlangte er von der Ausgleichskasse Zug, ihm sei das Schreiben ins Französische zu übersetzen.</p> <p>Diese verweigerte eine Übersetzung in die französische Sprache.</p> <p>1.1 Mit welcher Begründung lehnte die Ausgleichskasse die Übersetzung auf Französisch wohl ab?</p> <p>Maurice Laurant wandte sich daraufhin ans Verwaltungsgericht und rügte, es liege sowohl eine Rechtsverweigerung als auch eine Rechtsverzögerung sowie eine Verletzung von Art. 70 BV vor.</p> <p>1.2 Wie entschied das Gericht? Beziehen Sie sich auf die von Maurice Laurant gerügten drei Punkte, und nennen Sie die verfassungsrechtliche(n) Bestimmung(en) sowie das verfassungsrechtliche Recht, welches er als verletzt sieht.</p> <p>Lösungsvorschlag:</p> <p>1.1 <i>Im Kt. ZG ist Deutsch Amtssprache und daher keine Übersetzung erforderlich (1); zudem handelt es sich nicht um einen Entscheid, sondern nur um eine schriftliche Erklärung/Brief. Seine Rechte werden dadurch nicht tangiert. Im Übrigen hätte man ihm den Inhalt telefonisch erklären oder jemand hätte ihm das Schreiben übersetzen können (1 Punkt für eine der zusätzlichen Begründungen).</i></p> <p>1.2</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Rechtsverweigerung, weil AK die verlangte Leistung, allerdings in deutscher Sprache, der Amtssprache im Kt. ZG, erbracht hat (1) - Keine Rechtsverzögerung, weil es nicht um ein Verfahren geht, das nicht innert angemessener Frist zum Abschluss gebracht wird (1) - Art. 70 BV nicht verletzt -> Kantone bestimmen Amtssprachen, Abs. 2 (1) - verletzt wäre Art. 29 Abs. 2 (1/2) als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs (1/2); es gibt aber keinen Anspruch auf eine Verfahrenssprache nach eigener Wahl 	2	
	4	

Prüfungsteil Recht		Kandidatennummer	
		maximale Punkte	erzielte Punkte
Aufgabe 2: Verfassungsrecht			
6 Punkte			
Welche Artikel der Bundesverfassung geben Antwort auf die folgenden Fragestellungen? Beantworten Sie die Frage und nennen Sie Artikel und Absatz.			
2.1	Wird der Ständerat in jedem Kanton nach dem Proporz gewählt?	1.5	
2.2	Nach welchem Verteilschlüssel bestimmt sich, wie viele Nationalräte jeder Kanton nach Bern schicken kann?	1.5	
2.3	Eine starke Grippe zieht durchs Land und viele Parlamentarier sind deshalb arbeitsunfähig. Kann das Schweizerische Parlament dennoch tagen und Beschlüsse fassen?	1.5	
2.4	Kann ein einzelner Nationalrat für seine frauenfeindlichen Äusserungen während der Parlamentsdebatte strafrechtlich belangt werden?	1.5	
Lösungsvorschlag:			
2.1 Nein (1/2), Art. 150 (1/2) Abs. 3 (1/2)			
2.2 Nach der Bevölkerungszahl (min. 1 Sitz) (1/2), Art. 149 (1/2) Abs. 4 (1/2)			
2.3 Ja (1/2), Art. 159 (1/2) Abs. 1 (1/2)			
2.4 Nein (1/2), Art. 162 (1/2) Abs. 1 (1/2)			

ankreuzen bei Verwendung eines Zusatzblattes

Prüfungsteil Recht	Kandidatennummer	
	maximale Punkte	erzielte Punkte
<p>Aufgabe 3: Verfassungsrecht 3 Punkte</p> <p>Susi Schäfer, 1962 geboren und aus dem Ausland stammend, war von Juni 2012 bis Februar 2015 in der Schweiz als Krankenschwester tätig. Ab 2016 arbeitete sie teilzeitlich als Spanischlehrerin. Wegen Schulter- und Rückenbeschwerden meldete sie sich 2016 bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an.</p> <p>Die IV sprach ihr im Februar 2018 vorläufig Kosten für eine Umschulung zur Spanischlehrerin durch ein Fernstudium an der Uni Barcelona zu. Die Kosten für die gesamte Ausbildung belaufen sich auf rund 100'000 CHF. Die IV bezahlte vorerst zwei, Ende 2018 vier weitere, der insgesamt zwölf Module. Die restlichen Module übernahm die IV mit Entscheid vom März 2019 schliesslich nicht.</p> <p>Wie hat sie dies wohl begründet?</p> <p>Lösungsvorschlag:</p> <p><u>Verhältnismässigkeit:</u> <i>Eingliederungsmassnahmen müssen <u>verhältnismässig</u> sein (1). Diese Voraussetzung ist nicht mehr erfüllt, wenn ein <u>krasses Missverhältnis zwischen Kosten und dem voraussichtlichen Nutzen der Vorkehr</u> besteht (1). In casu: - Bildungsniveau vergleichbar oder eher höher; annähernde Gleichwertigkeit der Erwerbsmöglichkeiten; gesamte noch zu erwartende Arbeitsdauer bis zur Pensionierung. Kosten einer Umschulung bestehen <u>neben Kurskosten auch aus Tag-geldleistungen</u>. Kurskosten von rund 100'000.- wurden als unverhältnismässig beurteilt, bezogen zum voraussichtlichen Nutzen von rund 5 Jahren ab Abschluss der Ausbildung bis Pensionierungsalter 64.</i></p>	3	

ankreuzen bei Verwendung eines Zusatzblattes

Prüfungsteil Recht		Kandidatennummer	
		maximale Punkte	erzielte Punkte
Aufgabe 4: Verfahrensrecht		6 Punkte	
Nennen Sie den Artikel und gegebenenfalls den Absatz der jeweiligen ATSG-Bestimmung, auf welche das Bundesgericht in Urteilen des letzten Jahres Bezug genommen hat.			
4.1	Das kantonale Gericht hat in der Regel ein Gerichtsgutachten einzuholen, wenn es im Rahmen der Beweiswürdigung zum Schluss kommt, ein bereits erhobener medizinischer Sachverhalt müsse noch gutachterlich geklärt werden oder eine Administrativexpertise sei in einem rechtserheblichen Punkt nicht beweiskräftig (Urteil 8C_580/2017).	1	
4.2	Nichteintreten auf ein Leistungsgesuch darf nur mit grösster Zurückhaltung erfolgen. Bei einst vorhandenem Vermögen trifft den Leistungsansprecher die Beweislast aufzuzeigen, wo dieses Vermögen verblieben ist (Urteil 9C_763/2016).	1	
4.3	Eine schweizerische Ausbildung bzw. der FMH-Facharzttitle ist nicht Bedingung für die Eignung eines Arztes als Gutachter in einer bestimmten medizinischen Disziplin; eine Fachausbildung kann auch im Ausland erworben worden sein (Urteil 8C_460/2017).	1	
4.4	Der Umstand, dass der Versicherten psychisch bedingt, anders als bisher angenommen, nicht eine Tätigkeit in der freien Wirtschaft zumutbar ist, sondern lediglich eine solche in einem geschützten Rahmen, die zu einem geringeren als dem von der IV-Stelle angenommenen Invalideneinkommen führt, stellt eine erhebliche neue Tatsache dar (Urteil 9C_682/2017).	1	
4.5	Es besteht kein Anspruch auf Einsicht in interne Dokumente eines Gutachters, wozu auch die während der Begutachtung erstellten Tonbandaufnahmen gehören (Urteil 9C_162/2018).	1	
4.6	Der Einsprecher, der im Falle des Unterliegens die unentgeltliche Verbeiständung beanspruchen könnte, hat bei Obsiegen Anspruch auf eine Parteientschädigung. In anderen Konstellationen fällt die Zusprechung einer Parteientschädigung hingegen ausser Betracht (Urteil 9C_877/2017).	1	
Lösungsvorschlag:			
4.1	ATSG 61 (½) lit. c (½)		
4.2	ATSG 43 (½) Abs. 3 (½)		
4.3	ATSG 44 (1)		
4.4	ATSG 53 (½) Abs. 1 (½)		
4.5	ATSG 47 (½) Abs. 1 (½)		
4.6	ATSG 52 (½) Abs. 3 (½)		

ankreuzen bei Verwendung eines Zusatzblattes

	maximale Punkte	erzielte Punkte
Aufgabe 5: Verfahrensrecht		
10 Punkte		
5.1 Wo ist der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege geregelt: Nennen Sie den Artikel und gegebenenfalls den Absatz der jeweiligen Bestimmung. Bei Frage d genügt die Angabe des Gesetzes.	4	
a) als allgemeine Verfahrensgarantie für alle Rechtsgebiete?		
b) für das Sozialversicherungsverfahren?		
c) für das erstinstanzliche Verfahren vor Versicherungsgericht?		
d) für das Verfahren vor Bundesgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten? Es genügt die Angabe des Gesetzes.		
5.2 a) In welchem Verfahrensabschnitt sind die Anforderungen an die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege strenger: Im Sozialversicherungsverfahren oder im erstinstanzlichen Rechtspflegeverfahren?	2	
b) Woraus schliessen Sie das?		
5.3 Wenn einem Versicherten ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt wird und der Versicherte später – beispielsweise durch eine Rentennachzahlung aufgrund Obsiegens im Verfahren – zu hinreichenden finanziellen Mitteln gelangt: Ist er zur Rückerstattung des Anwaltshonorars verpflichtet im... (begründen Sie Ihre Antwort):	4	
a) Sozialversicherungsverfahren?		
b) erstinstanzlichen Rechtspflegeverfahren?		
Lösungsvorschlag:		
5.1 a) BV 29 (½) Abs. 3 (½)		
b) BV 37 (½) Abs. 4 (½)		
c) BV 61 (½) lit. f (½)		
d) BGG (1)		
5.2 a) im Sozialversicherungsverfahren (1)		
b) aufgrund der Formulierungen der Gesetzbestimmungen (½): „erfordern“ vs. „rechtfertigen“ (½)		
5.3 a) nein (1); Bundesgerichtsentscheid oder VwVG nicht anwendbar (1)		
b) es kommt darauf an oder es kommt auf den Kanton an (1); Regelung durch kantonales Recht (1)		

	maximale Punkte	erzielte Punkte
Aufgabe 6: Verfahrensrecht	9 Punkte	
6.1 a) Welches ist der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad? b) Was bedeutet dieser Beweisgrad?	2	
6.2 Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung schliesst die Annahme von Beweisregeln aus. Nicht als Beweisregeln zu betrachten sind <u>Beweiswürdigungsgrundsätze</u> , beispielsweise: „Bei Berichten von Hausärzten ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass diese aufgrund ihrer auftragsrechtlichen Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patienten aussagen.“ a) Nennen Sie einen weiteren Beweiswürdigungsgrundsatz. b) Besteht ein Beweiswürdigungsgrundsatz „Im Zweifel für den Versicherten“?	2	
6.3 Eine teilerwerbstätige Versicherte stellt ein Gesuch um Ausrichtung einer IV-Rente. Im erwerblichen Bereich wird eine Invalidität gänzlich verneint. Ist es zulässig, dass die Versicherung mit Blick auf die Einschränkungen im Haushalt von einer Abklärung an Ort und Stelle absieht, wenn nach Lage der Akten unwahrscheinlich ist, dass eine erneute ärztliche Begutachtung die für einen Rentenanspruch erforderliche Einschränkung im Haushalt auszuweisen vermöchte? Begründen Sie Ihre Antwort kurz.	2	
6.4 Welches ist in den nachstehenden Sachverhaltsfeststellungen jeweils die entscheidende Rechtsfolge? a) Nach einer Anmeldung für eine IV-Rente bleiben die Auswirkungen eines objektivierbaren oder eines nicht bildgebend fassbaren Leidens auf die Arbeitsfähigkeit trotz sorgfältiger und umfassender Abklärungen vage und unbestimmt und können die Einschränkungen nicht anders als mit den subjektiven Angaben des Versicherten begründet werden. b) Im Rahmen eines Revisionsverfahrens nach Art. 17 ATSG kann sich ergeben, dass ein früher nicht gezeigtes Verhalten eine revisionsrechtlich relevante Tatsachenänderung darstellt, wenn es sich auf den Invaliditätsgrad und damit auf den Umfang des Rentenanspruchs auswirken kann. Im vorliegenden Fall beruht die Leistungseinschränkung jedoch weder auf Aggravation noch einer ähnlichen Konstellation, und eine Tatsachenänderung ist nicht ausgewiesen. c) Mit welchem Rechtsbegriff werden die beiden vorstehenden Konstellationen bezeichnet?	3	

	maximale Punkte	erzielte Punkte
<p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p>6.1 a) <i>Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (1)</i> b) <i>Der Versicherer hat jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, welche der wahrscheinlichsten aller Möglichkeiten entspricht (1).</i></p> <p>6.2 a) <i>„Aussage der ersten Stunde“ <u>oder</u> „Hausärzte sagen in Zweifelsfällen eher zugunsten ihrer Patienten aus“ (1)</i> b) <i>nein (1)</i></p> <p>6.3 <i>ja (1), antizipierte Beweiswürdigung (1)</i></p> <p>6.4 a) <i>zulasten des Versicherten <u>oder</u> kein Rentenanspruch (1)</i> b) <i>zulasten der Versicherung <u>oder</u> keine revisionsweise Rentenaufhebung (1)</i> c) <i>Beweislosigkeit (1)</i></p>		

	maximale Punkte	erzielte Punkte
<p>Aufgabe 7: Datenschutz 6 Punkte</p> <p>Pensionskassenausweise enthalten neben den Stammdaten und dem versicherten Lohn auch Projektionen von Leistungen in den Vorsorgefällen Alter, Invalidität und Tod, Angaben zum vorhandenen Altersguthaben, zu Bezügen zum Erwerb von Wohneigentum, allenfalls auch zu Einkäufen und möglicherweise auch zu gesundheitsbedingten Leistungsvorbehalten.</p> <p>Die Vorsorgeeinrichtung Senicura legt Wert auf eine möglichst rationelle und schlanke Verwaltung. Sie verschickt aus diesem Grund die persönlichen Vorsorgeausweise nicht direkt an die versicherten Personen, sondern an die Adresse der Arbeitgeber, welche sie anschliessend zusammen mit dem Lohnausweis versenden.</p> <p>Begründen Sie Ihre Antworten, und nennen Sie die massgebende(n) Rechtsgrundlage(n): <i>Gesetz, Artikel, Absatz, Buchstabe, Ziffer</i>.</p> <p>Hinweis Fehlt die genaue Bezeichnung oder ist sie falsch, werden für diese Aufgabe keine (Teil)Punkte vergeben.</p> <p>a) Darf die Senicura die Ausweise den Arbeitgebern zur Weiterleitung zustellen?</p> <p>b) Welche Daten im Vorsorgeausweis gelten als besonders schützenswert?</p> <p>Lösungsvorschlag:</p> <p>a) <i>Nein (1) Der Arbeitgeber ist als Dritter zu betrachten (1). Art. 86a BVG regelt die Datenbekanntgabe von Daten an Dritte (1). Der Arbeitgeber ist nicht als Ausnahme angeführt (1).</i></p> <p>b) <i>Gesundheitsdaten (1); Art. 3 Bst. c Ziff. 1 Bundesgesetz über den Datenschutz (1)</i></p>	<p>4</p> <p>2</p>	

Prüfungsteil Recht	Kandidatennummer	
	maximale Punkte	erzielte Punkte
<p>Aufgabe 8: Datenschutz 4 Punkte</p> <p>Petra Edelmann ist am Morgen des 27. Juni 2018 beim Weg zur Arbeit vom PW des Manfred Fischer angefahren worden. Ihre Unfallversicherung Viva-accidents nimmt im Umfang ihrer Leistungen Rückgriff auf die Haftpflichtversicherung Bonicura des PW-Halters Fischer. Die Haftpflichtversicherung verlangt von der UV Akteneinsicht.</p> <p>Begründen Sie Ihre Antwort, und nennen Sie die massgebende(n) Rechtsgrundlage(n): Gesetz, Artikel, Absatz, Buchstabe, Ziffer.</p> <p>Hinweis Fehlt die genaue Bezeichnung oder ist sie falsch, werden für diese Aufgabe keine (Teil)Punkte vergeben.</p> <p>Kann die Unfallversicherung diesem Gesuch entsprechen?</p> <p>Lösungsvorschlag:</p> <p><i>Ja (1) Gemäss Art. 47 Abs. 1 Bst. d ATSG (1) steht der Haftpflichtversicherung die Akteneinsicht zu für die Daten, die sie benötigt, um die Rückgriffsforderung beurteilen zu können (1). Die überwiegenden Privatinteressen müssen aber gewahrt bleiben (1).</i></p>	4	

ankreuzen bei Verwendung eines Zusatzblattes

Prüfungsteil Recht	Kandidatennummer	
	maximale Punkte	erzielte Punkte
<p>Aufgabe 9: Datenschutz 5 Punkte</p> <p>Das Ehepaar Inauen ist heillos zerstritten. Rita Raggenbass ist Familienrichterin bei einem erstinstanzlichen Zivilgericht. Sie hat über Eheschutzmassnahmen zu entscheiden. Daher ersucht sie die zuständige Familienausgleichskasse, ihr die aktuellen Angaben zu den Familienzulagen des Ehepaars Inauen zuzustellen. Sie benötige diese Angaben zur Festsetzung des Unterhaltsanspruchs.</p> <p>Begründen Sie Ihre Antwort, und nennen Sie die massgebende(n) Rechtsgrundlage(n): Gesetz, Artikel, Absatz, Buchstabe, Ziffer.</p> <p>Hinweis Fehlt die genaue Bezeichnung oder ist sie falsch, werden für diese Aufgabe keine (Teil)Punkte vergeben.</p> <p>Können Sie als verantwortliche Person bei dieser Familienausgleichskasse diesem Gesuch entsprechen?</p> <p>Lösungsvorschlag:</p> <p><i>Ja (1)</i></p> <p><i>Art. 25 Bst. b FamZG erklärt Art. 50a AHVG für anwendbar (1)</i></p> <p><i>Gemäss Art. 50a Abs. 1 Bst. e Ziffer 2 AHVG (1) dürfen Daten in Abweichung von Art. 33 ATSG im Einzelfall und auf schriftlich begründetes hin den Zivilgerichten bekannt gegeben werden, wenn diese für die Beurteilung eines familienrechtlichen Streitfalles erforderlich sind (1) und sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht (1).</i></p>	5	

ankreuzen bei Verwendung eines Zusatzblattes

		maximale Punkte	erzielte Punkte
<p>Aufgabe 10: Privatversicherungsrecht 9 Punkte</p> <p>Beendigung des Versicherungsvertrags</p> <p>10.1 Versicherungsverträge können durch Kündigung, durch Rücktritt oder von Gesetzes wegen aufgelöst werden. Wie unterscheiden sich Kündigungen von Rücktrittstatbeständen in Bezug auf den Zeitpunkt ihrer Wirkung?</p> <p>10.2 Handelt es sich bei den untenstehenden Sachverhalten um 1 Kündigungstatbestände, 2 Rücktrittstatbestände oder 3 Auflösung von Gesetzes wegen (inkl. Erlöschen / Auflösung ohne explizite Kündigung)? Entscheiden Sie durch Ankreuzen der richtigen Nennung (pro richtige Nennung ½ Punkt).</p>		<p>2</p> <p>7</p>	
Sachverhalt	1 Kündigungs- tatbestand	2 Rücktritts- tatbestand	3 Auflösung von Gesetzes wegen
Beendigung im Teilschadenfall durch den Versicherungsnehmer (Art. 42 Abs. 1 VVG)			
Beendigung durch den Versicherer infolge Anzeigepflichtverletzung (Art. 6 Abs. 1 VVG)			
Beendigung infolge Leistungserbringung des Versicherers bei Wegfall des Risikos			
Beendigung infolge Konkurses des Versicherers nach Art. 55 VVG			
Beendigung durch den Versicherer bei betrügerischer Anspruchsbegründung (Art. 40 VVG)			
Beendigung infolge Zweckfortfalls			

ankreuzen bei Verwendung eines Zusatzblattes

				maximale Punkte	erzielte Punkte
Aufgabe 10: Beendigung des Versicherungsvertrags (Fortsetzung)					
Sachverhalt	1 Kündigungstatbestand	2 Rücktrittstatbestand	3 Auflösung von Gesetzes wegen		
Beendigung im Teilschadenfall durch den Versicherer (Art. 42 Abs. 1 VVG)					
Beendigung einer Lebensversicherung nach Bezahlung der ersten Jahresprämie (Art. 89 VVG)					
Beendigung durch den Versicherer bei Prämienverzug (Art. 21 Abs. 1 VVG)					
Beendigung durch Versicherer per Ablauf					
Beendigung durch den Versicherer bei betrügerischer Anzeigepflichtverletzung durch den Versicherungsnehmer im Schadenfall (Art. 38 Abs. 3 VVG)					
Beendigung durch den Versicherungsnehmer infolge Informationsverletzung (Art. 3a VVG)					
Beendigung mittels gegenseitiger Übereinkunft (Art. 115 OR)					
Beendigung durch Versicherungsnehmer per Ablauf (i.d.R. drei Monate im Voraus)					

ankreuzen bei Verwendung eines Zusatzblattes

	maximale Punkte	erzielte Punkte	
Lösungsvorschlag:			
Beendigung des Versicherungsvertrags			
10.1 <i>Kündigungen wirken in die Zukunft (ex nunc) (1)</i>			
<i>Rücktritt wirkt in die Vergangenheit (ex tunc) (1)</i>			
10.2			
Sachverhalt	1	2	3
Beendigung im Teilschadenfall durch den Versicherungsnehmer (Art. 42 Abs. 1 VVG)	X		
Beendigung durch den Versicherer infolge Anzeigepflichtverletzung (Art. 6 Abs. 1 VVG)	X		
Beendigung infolge Leistungserbringung des Versicherers bei Wegfall des Risikos			X
Beendigung infolge Konkurs des Versicherers nach Art. 55 VVG			X
Beendigung durch den Versicherer bei betrügerischer Anspruchsbegründung (Art. 40 VVG)		X	
Beendigung infolge Zweckfortfalls			X
Beendigung im Teilschadenfall durch den Versicherer (Art. 42 Abs. 1 VVG)	X		
Beendigung einer Lebensversicherung nach Bezahlung der ersten Jahresprämie (Art. 89 VVG)	X		
Beendigung durch den Versicherer bei Prämienverzug (Art. 21 Abs. 1 VVG)		X	
Beendigung durch Versicherer per Ablauf	X		
Beendigung durch den Versicherer bei betrügerischer Anzeigepflichtverletzung durch den Versicherungsnehmer im Schadenfall (Art. 38 Abs. 3 VVG)		X	
Beendigung durch den Versicherungsnehmer infolge Informationsverletzung (Art. 3a VVG)	X		
Beendigung mittels gegenseitiger Übereinkunft (Art. 115 OR)	X		
Beendigung durch Versicherungsnehmer per Ablauf (i.d.R. drei Monate im Voraus)	X		

	maximale Punkte	erzielte Punkte
<p>Aufgabe 11: Privatversicherungsrecht 6 Punkte</p> <p>Herbeiführung des Versicherungsfalls</p> <p>11.1 Schuldhaftige Herbeiführung des Versicherungsfalls: Welche drei Stufen des Verschuldens kennt das VVG?</p> <p>11.2 Welche Konsequenzen auf die Leistungspflicht des Versicherers haben i.d.R. die drei Abstufungen des Verschuldens? Nennen Sie zudem die massgebende Rechtsgrundlage.</p> <p>11.3 Nennen Sie die gesetzlichen Obliegenheiten im Schadenfall und deren Rechtsgrundlage(n). (pro Nennung 0.5)</p> <p>11.4 Nennen Sie die möglichen Konsequenzen von Obliegenheitsverletzungen im Schadenfall?</p> <p>Lösungsvorschlag:</p> <p>11.1 <i>Absicht (1/2), grobe Fahrlässigkeit (1/2), leichte Fahrlässigkeit (1/2)</i></p> <p>11.2 <i>Absicht: keine Leistung (1/2)</i> <i>Grobe Fahrlässigkeit: Kürzung (1/2)</i> <i>Leichte Fahrlässigkeit: volle Leistung (1/2)</i> <i>VVG 14 (1/2)</i> <i>(max. 1 ½)</i></p> <p>11.3 <i>Art. 38 VVG Anzeigepflicht</i> <i>Art. 39 VVG Auskunftspflicht</i> <i>Art. 61 VVG Rettungspflicht</i> <i>Art. 67 VVG Mitwirkungspflicht</i> <i>Art. 68 VVG Veränderungsverbot</i></p> <p>11.4 <i>Kürzung bzw. Verweigerung der Leistungen; teilweise nur im (kausalen) Umfang der Pflichtverletzung (teilweise aber auch kausalitätsunabhängig)</i> <i>(1)</i></p>	<p>1.5</p> <p>1.5</p> <p>2</p> <p>1</p>	

	maximale Punkte	erzielte Punkte
Aufgabe 12: Arbeitsrecht 20 Punkte		
12.1 Überstunden/Überzeit Was sind Überstunden? Was ist Überzeit? Wo werden sie geregelt? Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe der massgebenden Rechtsgrundlagen.	4	
12.2 Lohnfortzahlung Welche Unterschiede ergeben sich in Bezug auf die Abzüge zwischen dem Lohn des Arbeitgebers und den Taggeldleistungen der Versicherung? Begründen Sie Ihre Antwort.	2	
12.3 Missbräuchliche Kündigung Wie ist bei einer missbräuchlichen Kündigung vorzugehen, falls man eine Entschädigung geltend machen will? Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe der massgebenden Rechtsgrundlagen.	4	
12.4 Fristlose Kündigung Kann eine fristlose Kündigung während der Schwangerschaft oder während des Militärdienstes ausgesprochen werden? Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe der massgebenden Rechtsgrundlagen.	2	
12.5 Lohngleichheit Gibt es in der Schweiz einen Anspruch auf Lohngleichheit zwischen Mann und Frau? Falls ja, wo ist er geregelt?	2	
12.6 Freistellung Wo ist die Freistellung geregelt? Welche Formvorschriften gilt es dabei zu beachten? Begründen Sie Ihre Antwort.	2	
12.7 Ferien Was halten Sie von nachfolgender Regelung im Arbeitsvertrag? Ist eine solche Regelung zulässig? Begründen Sie Ihre Antwort. "Der Ferienanspruch des Arbeitnehmers für das Kalenderjahr 2018 entfällt, falls nicht sämtliche Ferientage bis spätestens 31. März 2019 bezogen wurden."	2	
12.8 Arbeitszeugnis Max Müller kündigt sein Arbeitsverhältnis nach 3 Wochen und noch während der Probezeit. Er verlangt von seiner Arbeitgeberin ein qualifiziertes Arbeitszeugnis. Seine Arbeitgeberin will ihm kein Arbeitszeugnis, sondern lediglich eine Arbeitsbestätigung ausstellen. Hat Max Müller Anspruch auf ein qualifiziertes Arbeitszeugnis? Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe der massgebenden Rechtsgrundlage(n).	2	

ankreuzen bei Verwendung eines Zusatzblattes

Prüfungsteil Recht	Kandidatennummer	
	maximale Punkte	erzielte Punkte
<p>Lösungsvorschläge:</p> <p>12.1 - Überstunden sind Arbeitsstunden, die die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit übersteigen (1). Grundlage: Art. 321c OR (1).</p> <p>- Überzeit: Arbeitszeit, die die gesetzliche Höchstarbeitszeit gemäss Arbeitsgesetz überschreitet (1). Grundlage: Art. 9 des Arbeitsgesetzes, ArG (1).</p> <p>12.2 - Auf Versicherungsleistungen bei Taggeldern infolge Krankheit müssen keine Sozialabzüge vorgenommen werden (AHV, IV, EO) (1); - Weil es sich nicht um Erwerbseinkommen gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. b AHVV handelt (1)</p> <p>12.3- schriftliche Einsprache bis zum Ende der Kündigungsfrist (1). Grundlage: Art. 336b Abs. 1 OR (1). - Einreichung einer Klage beim Gericht oder der zuständigen Schlichtungsstelle innert 180 Tagen (1). Grundlage: Art. 336b Abs. 2 OR (1).</p> <p>12.4 - Ja (1/2) - eine fristlose Kündigung kann jederzeit, also auch während einer Sperrfrist, ausgesprochen werden (1). Grundlage: Art. 337 Abs. 1 OR (1/2).</p> <p>12.5 - Ja (1) - Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; 1); auch richtig: Art. 3 Gleichstellungsgesetz (GIG).</p> <p>12.6 - Die Freistellung wird im Gesetz nicht explizit geregelt (1).</p> <p>- Grundsätzlich ist die einseitige Freistellung formlos möglich (1/2). Falls im Arbeitsvertrag eine Formvorschrift vereinbart wurde, gilt diese auch bei der Freistellung. In jedem Fall empfiehlt sich, die Freistellung schriftlich festzuhalten (1/2).</p> <p>12.7 - Eine solche Regelung (sog. Verwirkung der Ferien) ist nicht zulässig (1); auch richtig: Verweis auf Art. 341 Abs. 2 OR. - Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung beträgt die Verjährungsfrist von Ferien 5 Jahre (1).</p> <p>12.8 - Ja, Max Müller hat Anspruch auf ein qualifiziertes Arbeitszeugnis (1) - Der Arbeitnehmer kann jederzeit ein Arbeitszeugnis verlangen (Art. 330a Abs. 1 OR), also auch während der Probezeit (1).</p>		

ankreuzen bei Verwendung eines Zusatzblattes